V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9512 — EQT/Colony Capital/Zayo)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 379/05)

1. Am 30. Oktober 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EQT Fund Management S.à r.l („EQT", Luxemburg),

— Digital Colony GP, LLC („Digital Colony", USA), kontrolliert von Colony Capital, Inc. („Colony Capital", USA),

— Zayo Group Holding, Inc. („Zayo", USA).

EQT und Digital Colony übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Zayo.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EQT: Investmentfonds, der vor allem in Europa und Nordamerika in Infrastruktur sowie infrastrukturbezogene Vermögenswerte und Unternehmen investiert;

— Digital Colony: Investmentgesellschaft, die von der weltweit aufgestellten Immobilien- und Anlageverwaltungsgesellschaft Colony Capital kontrolliert wird und in Unternehmen aus dem Bereich digitale Infrastruktur investiert;

— Zayo: Anbieter von Kommunikationsinfrastrukturdiensten in Europa und Nordamerika, z. B. Vermietung unbeschalteter Glasfaser, private Datennetze, Wellenlängenverbindungen, Ethernet, IP-Verbindungen, Cloud-Leistungen, Kollokationsdienste und andere Dienste mit hoher Bandbreite.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9512 — EQT/Colony Capital/Zayo

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax + 32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË